

Parteischiedsgericht

Aktenzeichen: PSG 7/09

Verkündet am
6. Oktober 2010

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem
Verfahren

...

– Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

...

– Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Parteiausschlusses

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 2010 folgende

Entscheidung:

Die Entscheidungen des Bezirksschiedsgerichts der CSU M. vom 8.9.2009 gegen die Antragsgegner ... werden dahin abgeändert, dass diesen Antragsgegnern für die Zeit von drei Jahren ab dem 6.10.2010 das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt wird. Im Übrigen werden die Berufungen zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausschluss der Antragsgegner aus der CSU wegen ihrer Kandidatur für die konkurrierenden Listen der Christlichen Wählergemeinschaft H. und Ortsteile e.V. bzw. der Christlichen Wählergemeinschaft im Landkreis R. e.V. (CWG) bei der Stadtratswahl 2008 in H. bzw. der Kreistagswahl 2008 im Landkreis R.

Die Antragsgegner waren im Jahre 2007 der CSU im Ortsverband H. beigetreten. Nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag in der Berufungsverhandlung – der Antragsteller hat „aus Termingründen“ auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet – wurden sie vom CSU-Kreisvorsitzenden ermuntert, sich in die kommunalpolitische Arbeit bei der CSU H. einzubringen, obwohl aus dem Aufnahmeverfahren bekannt war, dass sie in personeller und inhaltlicher Hinsicht konträre Positionen zu den maßgeblichen Funktionsträgern der H. CSU vertraten. Bei der Ortshauptversammlung der CSU H. zur Nominierung der Stadtratskandidaten am 26. September 2007 mit der ungewöhnlichen Zahl von mehr als 200 Teilnehmern unterlagen die Antragsgegner bei ihren Kandidaturen jeweils mit rund einem Fünftel bis zu einem Viertel der abgegebenen Stimmen. Auch sonst wurde kein Bewerber aus der Gruppierung um die Antragsgegner für die Stadtratsliste nominiert. Die Antragsgegner kandidierten darauf hin für die CWG bei der Kreistagswahl im Landkreis R., und zwar der Antragsgegner zu 1) auf Platz 12, der Antragsgegner zu 2) auf Platz 14 und der Antragsgegner zu 3) auf Platz 10. Die Antragsgegner zu 1) sowie - als Ersatzkandidat - zu 3) wurden darüber hinaus als CWG-Kandidaten für die Stadtratswahl in H. nominiert. Keiner der Antragsgegner wurde bei der Kommunalwahl am 2. März 2008 gewählt.

Für beide Wahlen hatte die CSU eigene Listen aufgestellt. Weder der Kreisvorstand der CSU R. noch der Bezirksvorstand der CSU M. als jeweilige Vorstände der übergeordneten Verbände hatten den Kandidaturen der Antragsgegner zugestimmt.

Mit Schreiben vom 11. März 2009, also erst länger als ein Jahr nach der streitgegenständlichen Wahl, beantragte der Antragsteller den Parteiausschluss der Antragsgegner.

Der CSU-Kreisverband R., der durch die Kreistagskandidaturen unmittelbar betroffen war, äußerte sich nicht zu den Ausschlussanträgen.

Das Bezirksschiedsgericht der CSU M. erließ auf Grund mündlicher Verhandlungen vom 7. August 2009 am 8. September 2009 folgende Entscheidungen:

1) Verfahren BezSchG Mfr. 04/09 betr. B.:

- I. Der Antragsgegner wird aus der Christlich-Sozialen Union ausgeschlossen.
- II. Kosten werden nicht erhoben.

2) Verfahren BezSchG Mfr. 02/09 betr. C.:

- I. Der Antragsgegner wird aus der Christlich-Sozialen Union ausgeschlossen.
- II. Kosten werden nicht erhoben.

3) Verfahren BezSchG Mfr. 05/09 betr. N.:

- I. Der Antragsgegner wird aus der Christlich-Sozialen Union ausgeschlossen.
- II. Kosten werden nicht erhoben.

Das Bezirksschiedsgericht stellte jeweils fest, dass die Antragsgegner gegen die Ordnung der Partei sowie vorsätzlich gegen die Satzung der CSU verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hatten.

Die Entscheidungen des Bezirksschiedsgerichts wurden den Antragsgegnern gemäß Verfügungen vom 16. September 2009 durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt; die Rückscheine befinden sich nicht bei der Akte.

Die Antragsgegner legten wie folgt Berufung ein:

- Der Antragsgegner zu 1) mit Fax-Schreiben vom 21. Oktober 2009,
- der Antragsgegner zu 2) mit Fax-Schreiben vom 20. Oktober 2009 ohne Unterschrift, die am 21. Oktober 2009 per Fax nachgereicht wurde,
- und der Antragsgegner zu 3) mit E-Mail, die am Schluss die Namenswiedergabe „N.“ enthält, vom 20. Oktober 2009.

Die Antragsgegner tragen übereinstimmend vor, ein Schaden für die CSU durch ihre Kandidatur sei nicht nachzuweisen, da die CSU überall, auf Landes- und Kommunalebene, Stimmen verloren habe. Auch verweisen die Antragsgegner auf den langen Zeitraum zwischen der gegenständlichen Wahl und dem Ausschlussantrag.

Die Antragsgegner und Berufungsführer zu 1) und 3) beantragen,

die Entscheidungen des Bezirksschiedsgerichts der CSU-M. vom 08.09.2009 abzuändern und anstelle des Parteiausschlusses Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Der in der Berufungsverhandlung aus persönlichen Gründen verhinderte Antragsgegner und Berufungsführer zu 2) stellt über seine allgemeine Berufungseinlegung hinaus keinen konkreten Antrag.

Der Antragsteller und Berufungsgegner hat schriftlich sinngemäß beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Antragsteller schließt sich den Entscheidungsgründen des Bezirksschiedsgerichts an und verweist darauf, dass die Antragsgegner nach wie vor in der CWG aktiv seien.

Die Antragsgegner erwidern, ihre Aktivitäten in der CWG seien schon aus Zeitgründen geringfügig und im Übrigen unpolitischer Natur wie z.B. die Mitwirkung bei der Organisation eines Marktfestes.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

1. Die Berufung ist zulässig. Mangels Vorliegens der Rückscheine ist insbesondere die fristgemäße Berufungseinlegung zu unterstellen. Auch der Antragsgegner zu 3) hat mit seiner E-Mail wirksam Berufung eingelegt (§ 15 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung der CSU – SchGO - , § 78 CSU-Satzung, § 126 b BGB).

2. Die Berufung ist jedoch nur zum Teil begründet.

Das Bezirksschiedsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt haben.

Die Antragsgegner haben als CSU-Mitglieder auf den Listen der CWG für den Kreistag im Landkreis R. und ggf. für den Stadtrat in H. kandidiert, obwohl die CSU jeweils eine eigene Gemeinderatsliste aufgestellt hatte, und hierfür nicht die Zustimmung des CSU-Bezirksvorstandes M. bzw. des CSU-Kreisvorstandes R. eingeholt. Damit haben die Antragsgegner gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung verstoßen. Das Parteischiedsgericht ist überzeugt, dass der Verstoß vorsätzlich erfolgte; die Antragsgegner haben dies selbst nicht in Abrede gestellt. Ebenfalls uneingeschränkt zuzustimmen ist der Beurteilung des Bezirksschiedsgerichts, dass die Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen haben, indem sie der Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CSU-Satzung), zuwider gegen einen Wahlvorschlag der CSU kandidiert haben; damit haben die Antragsgegner gegen das für die Ordnung der Partei konstituierende Solidaritätsgebot verstoßen, das auch und gerade dann gilt, wenn das Parteimitglied in einer internen Mehrheitsentscheidung

unterlegen ist. Der Gewinn von Wahlen ist der entscheidende, Erfolg versprechende Weg, die Ziele der Partei zu verwirklichen. Jedes Parteimitglied hat somit die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Wahlerfolg der eigenen Partei gefährden könnte; da die Gegenkandidatur die stärkste Form dieser Gefährdung ist, verstößt sie immer erheblich gegen die Ordnung der Partei.

Die Antragsgegner haben – gemeinsam mit den anderen CWG-Kandidaten, deren Verhalten ihnen entsprechend § 830 BGB zuzurechnen ist – mit ihrer Kandidatur der CSU auch schweren Schaden zugefügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts liegt der schwere Schaden für die CSU im Fall einer ungenehmigten Kandidatur auf einer anderen als der CSU-Liste allein schon in dem nach außen entstehenden Bild der Zerrissenheit der Partei. Im vorliegenden Fall ist dieses Bild exemplarisch durch die Berichterstattung der regionalen Presse dokumentiert. Dagegen kommt es für die Frage des Schadens nicht darauf an, ob ohne die Gegenkandidatur die CSU ein besseres Wahlergebnis erzielt hätte, weil der hypothetische Verlauf einer Wahl ohnehin nicht feststellbar ist.

Damit haben die Antragsgegner den Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt.

Auch wenn der Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt ist, prüft das Parteischiedsgericht jedoch im Hinblick auf § 61 Abs. 5 der CSU-Satzung und auf die „Kann“-Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung, ob eine mildere Sanktion als der Parteiausschluss ausreichend ist. Das ist nach Auffassung des Parteischiedsgerichts vorliegend der Fall, während das Bezirksschiedsgericht sich mit dieser Alternative zum Parteiausschluss nicht eingehend auseinander gesetzt hat.

Zwar spricht gegen die Antragsgegner, dass sie erst kurze Zeit ohne erkennbare Aktivitäten für die Partei der CSU angehören und dass sie auch heute noch Mitglieder der CWG sind, wenn auch mit eingeschränkter Aktivität. Den Antragsgegnern muss – gerade auch für ihr künftiges Verhalten – vor Augen geführt werden, dass ihre Mitgliedschaft in der CWG eine Mitgliedschaft in einer mit der CSU auf kommunaler Ebene konkurrierenden Organisation darstellt, auch wenn diese

Organisation sich derzeit auf scheinbar unpolitische Aktivitäten wie das Ausrichten von Festen beschränken mag. Die Antragsgegner werden sich in absehbarer Zeit zwischen der Mitgliedschaft in der CSU oder in einer kommunalpolitisch konkurrierenden CWG entscheiden müssen; anderenfalls würden sie sich erneut Maßnahmen nach § 60 oder § 61 CSU-Satzung aussetzen.

Gleichwohl ist der Parteiausschluss im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht die unumgängliche Reaktion auf die Kandidatur der Antragsgegner für die CWG.

Für die Antragsgegner spricht zunächst, dass sie in die CSU nach kritischer Anhörung durch eine Kommission des Kreisverbandes, also in einem ungewöhnlichen Verfahren, aufgenommen wurden, obwohl sie offenkundig von vornherein das politische Ziel verfolgten, gegen den Willen der entscheidenden Funktionsträger der CSU H. für den Stadtrat zu kandidieren. Dass entgegen der in ihnen durch die Umstände der Aufnahme erweckten Hoffnungen kein einziges Mitglied ihrer Gruppe für die Stadtratsliste nominiert wurde, macht ihre Gegenkandidatur verständlich, wenn sie diese auch nicht entschuldigen kann. Hinzu kommt, dass aus der langen Zeitdauer von einem Jahr zwischen Kandidatur und Ausschlussantrag der objektive Schluss zu ziehen ist, dass der innerparteiliche Friede durch die Mitgliedschaft der Antragsgegner nicht ernsthaft gestört ist; anders ist der aus den Akten nicht ersichtliche – und infolge der nicht nachvollziehbar begründeten Nichtteilnahme des Antragstellers an der Berufungsverhandlung auch nicht zu erfragende – Grund für die lange Wartezeit bis zur Antragstellung nicht zu erklären. Schließlich ist das dürftig begründete Ausbleiben des Antragstellers in der Berufungsverhandlung auch ein Anzeichen für sein erlahmtes Interesse am Parteiausschluss der Antragsgegner; dies ist in die Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 5 CSU-Satzung als Gesichtspunkt einzubeziehen.

Gemäß § 61 Abs. 5 CSU-Satzung hält das Parteischiedsgericht im Ergebnis dieser Erwägungen als mildere Maßnahme im Vergleich zum Parteiausschluss die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CSU-Satzung für die angemessene Sanktion. Im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes der Antragsgegner gegen Ordnung und Satzung einerseits und die lange, von den Antragsgegnern nicht zu verantwortende Zeitdauer zwischen dem Verstoß

und der Entscheidung des Parteischiedsgerichts andererseits ist die Befristung der Maßnahme auf eine Dauer von jetzt noch drei Jahren, also unter Einschluss der parteiinternen Wahlen im Jahr 2013, erforderlich und ausreichend.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).

Clemens Lückemann
Vorsitzender

Wolf Dieter Enser
Juristischer Beisitzer

Norbert Baumann
Juristischer Beisitzer

Udo Schuster
Beisitzer

Alfred Vögl
Beisitzer